

Verordnung über die Schulzahnpflege

(Vom 10. November 2004)

Der Landrat,

gestützt auf Artikel 52 des Gesetzes über Schule und Bildung (Bildungsgesetz)¹⁾,

verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Die Schulzahnpflege bezweckt durch Prophylaxe und Reihenuntersuchungen zur Erhaltung einer gesunden Mundhöhle einen Beitrag an die allgemeine Gesundheit der Lernenden zu leisten.

Art. 2

Funktionsbezeichnungen

Die in dieser Verordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen beziehen sich stets auf beide Geschlechter.

Art. 3

Gegenstand

Die Schulzahnpflege umfasst:

- a. vorbeugende Massnahmen gegen den Gebisszerfall (Prophylaxe), deren Kosten von Kanton und Schulgemeinde getragen werden;
- b. alljährliche Untersuchungen, deren Kosten von Kanton und Schulgemeinde getragen werden.

Art. 4

Anwendungsbereich

Die Leistungen der Schulzahnpflege werden im obligatorischen Kindergartenjahr und während der obligatorischen Schulpflicht erbracht.

Art. 5

Organe

Organe der Schulzahnpflege sind:

- a. die als Schulzahnärzte gewählten privaten Zahnärzte;
- b. die Genossenschaft Schulzahnklinik;

¹⁾ GS IV B/1/3

- c. die Schulbehörden;
- d. das Departement für Bildung und Kultur (Departement).

Art. 6

Durchführung; Genossenschaft Schulzahnklinik

¹ Die Schulzahnpflege wird durch die im Kanton ansässigen privaten Zahnärzte durchgeführt. Sofern organisatorische Gründe vorliegen, können auch Zahnärzte in benachbarten Gemeinden des Kantons Glarus bestimmt werden.

² Die Genossenschaft Schulzahnklinik ist ein Zusammenschluss von im schulzahnärztlichen Dienst tätigen Zahnärzten. Sie besorgt die Prophylaxe gemäss dieser Verordnung und ist Verhandlungspartnerin des Kantons in Fragen des schulzahnärztlichen Dienstes.

Art. 7

Wahl des Schulzahnarztes

¹ Die Wahl des für eine Schulgemeinde zuständigen Schulzahnarztes ist Sache der Schulbehörde. Diese vereinbart mit dem gewählten Schulzahnarzt das Pflichtenheft.

² In der Regel wird der Schulzahnarzt aus dem Kreis der in der Region praktizierenden Zahnärzte bestimmt.

II. Prophylaxe und Untersuchung

Art. 8

Prophylaxe

¹ Im Rahmen der Schulzahnpflege werden folgende Vorbeugemassnahmen durchgeführt:

- a. Abgabe von Merkblättern und Aufklärung der Erziehungsberechtigten;
- b. Empfehlungen für Ernährung, Mundhygiene und Fluorprophylaxe;
- c. regelmässiges Üben der Zahnreinigung.

² Für die Reinigungsübungen kann spezielles Prophylaxepersonal eingesetzt werden. Die Abrechnungen mit den Schulgemeinden erfolgen durch die Genossenschaft Schulzahnklinik.

Art. 9

Untersuchung

¹ Sämtliche Lernende im obligatorischen Kindergartenjahr und während der Dauer der obligatorischen Schulpflicht werden einmal im Jahr durch den Schulzahnarzt auf den Zustand ihrer Mundhöhle untersucht.

² Die Schulbehörde befreit Kinder von der Untersuchungspflicht, wenn ein Kind nachweisbar bereits in zahnärztlicher Behandlung steht.

Art. 10

Administrative Vorschriften

¹ Der Schulzahnarzt verständigt die Lehrpersonen rechtzeitig über den Zeitpunkt von Untersuchung und Prophylaxe. Untersuchung und Prophylaxe finden unter Rücksichtnahme auf den Schulbetrieb während der Schulstunden statt. Die Lehrpersonen unterstützen den Schulzahnarzt in allen seinen Bemühungen.

² Der Schulzahnarzt trägt das Untersuchungsergebnis auf dem Gebiss-Schema im Zahnheft ein. Er stellt den Voranschlag für die Behandlung auf und lässt den Befund im Zahnheft den Erziehungsberechtigten übermitteln. Das Zahnheft ist in jedem Fall der Klassenlehrperson zuhänden des Schulzahnarztes zurückzugeben.

³ Die Klassenlehrperson füllt für jeden zu untersuchenden Lernenden den Kopf des Zahnheftes aus und sorgt dafür, dass die Lernenden die vereinbarten Untersuchungstermine einhalten.

III. Finanzielle Bestimmungen

Art. 11

Tarife

Massgebend ist der Schulzahnpflegetarif, welcher durch den Regierungsrat nach Anhörung der Genossenschaft Schulzahnklinik festgelegt wird.

Art. 12

Kosten der Prophylaxe und der Untersuchungen

Die Kosten der Prophylaxe und der jährlichen Untersuchung werden von Kanton und Schulgemeinde je zur Hälfte getragen.

Art. 13

Rechnungsstellung

Der Schulzahnarzt stellt den Schulgemeinden Rechnung für die Untersuchung. Die Schulgemeinden rechnen über ihren und den kantonalen Anteil mit dem Departement ab.

IV. Aufsicht, Verantwortlichkeit

Art. 14

Aufsicht über die gewählten Schulzahnärzte

Die gewählten Schulzahnärzte stehen unter der administrativen Aufsicht der Schulbehörde.

Art. 15

Aufsicht über die Genossenschaft Schulzahnklinik

¹ Die Genossenschaft Schulzahnklinik steht bezüglich der Prophylaxe unter der administrativen Aufsicht des Kantons. Diese wird durch das Departement wahrgenommen.

² Die Genossenschaft Schulzahnklinik erstattet dem Departement jährlich Bericht über seine Tätigkeit, insbesondere über die Prophylaxe.

Art. 16

Verantwortlichkeit

Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit Prophylaxe und Untersuchungen richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz¹.

V. Schlussbestimmungen

Art. 17

Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach Artikel 114 des Bildungsgesetzes.

Art. 18

Inkrafttreten, Aufhebung des bisherigen Rechts

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2004 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung vom 13. November 2002 über die Schulzahnpflege aufgehoben.

Änderung der Verordnung:

Anpassung gemäss Art. 34 Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (GS II A/3/2): Art. 5 Bst. d, 13, 15 in Kraft ab LG 2006

¹) GS II F/2